

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 73 (1998)
Heft: 3

Nachruf: Adolf Maurer gestorben
Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Besteuerung von Vorstandshonoraren

«Die Entschädigung der Vorstandsmitglieder in der Steuererklärung» heisst das neuste Merkblatt, das von der Trigema AG ausgearbeitet worden ist und nun vom SVW herausgegeben wird. Es behandelt die Abgrenzung zwischen Vorstandshonorar und Spesen und erläutert die Kriterien, nach denen sich entscheidet, ob durch die Vorstandstätigkeit ein Haupt- oder Nebenerwerb vorliegt. Ausserdem klärt es über die Abzugsmöglichkeiten auf, die das Vorstandsmitglied in seiner Steuererklärung geltend machen kann, und erläutert im weiteren, unter welchen Bedingungen das Vorstandshonorar der AHV- und der Mehrwertsteuer-Pflicht unterliegt. In bezug auf die Verwendung der einzureichenden Formulare ist speziell die Situation im Kanton Zürich berücksichtigt worden. Das Merkblatt ist zum Preis von Fr. 5.– unter der Bestell-Nr. 15 bei der Geschäftsstelle des SVW zu beziehen (Telefon 01/362 42 40, Fax 01/362 69 71).

Kaleidoskop**Adolf Maurer gestorben**

Ende Februar ist der frühere SVW-Präsident Adolf Maurer im Alter von 86 Jahren in Zürich gestorben. Dölf Maurer präsidierte den SVW von 1965 bis 1979 und prägte die Entwicklung des Verbandes massgeblich. Als Stadtrat setzte sich Maurer auch mit Erfolg für den kommunalen Wohnungsbau in der Limmatstadt ein. Er starb nach langer, schwerer Krankheit in Zürich.

Widerruf der Kündigung?

Die Genossenschaften werden in der letzten Zeit vermehrt damit konfrontiert, dass ein Mieter oder eine Mieterin eine der Genossenschaft zugestellte Kündigung am gleichen Tag oder ein paar Tage später widerruft. Ist die Genossenschaft verpflichtet, einen solchen Widerruf anzunehmen und den Mieter oder die Mieterin weiterhin in der Wohnung zu behalten?

Kündigungen können *grundsätzlich nicht widerrufen* werden, da der Mieter oder die Mieterin mit der Kündigungserklärung, wie die Juristen sagen, ein Gestaltungsrecht ausübt, nämlich den Mietvertrag – nach Ablauf der Kündigungsfrist – beendet. Die Ausübung von Gestaltungsrechten kann grundsätzlich nicht widerrufen werden. Damit gilt, dass die Genossenschaft grundsätzlich nicht verpflichtet ist, einen solchen Widerruf anzunehmen.

Natürlich besteht die Möglichkeit, vor Eintritt des in der Kündigung vorgesehenen Mietendes den *Vertrag durch Vereinbarung der Parteien weiterzuführen*; aber die Genossenschaft ist frei, ob sie einer solchen Vereinbarung zustimmen will oder nicht. Die Genossenschaft wird es mit Vorteil dann tun, wenn der Mieter oder die Mieterin einen vorzeitigen Auszug angekündigt, aber noch keinen Nachmieter gestellt hat. Anders ist die Situation, wenn die Wohnung bereits weitervermietet ist. Dann kann sich die Genossenschaft darauf berufen, dass der Mieter oder die Mieterin den Mietvertrag gekündigt hat und sie sich auf diese Kündigung verlassen durfte.

Eine *Ausnahme* ist noch zu erwähnen: Kündigt der Mieter oder die Mieterin den Mietvertrag mit eingeschriebenem Brief, kommt er oder sie aber auf der Verwaltung vorbei und erklärt mündlich, die Kündigung gelte

Nachrichten

nicht, bevor der Kündigungsbrief bei der Verwaltung eingetroffen ist, so gilt die Kündigung nicht (Art. 9 Abs. 1 OR).

Brünnen überlebt

284000 Quadratmeter, 26 Fussballfelder, misst ein baureifes, seit Jahren brachliegendes Gelände im Westen der Stadt Bern. «Brünnen» ist zum Mahnmal einer richtigen Politik zur falschen Zeit geworden. 1989 hatten sich verschiedene gemeinnützige Bauträger, darunter die Stadt und einige Wohnbaugenossenschaften, zur Brünnen AG zusammengetan, die zusammen mit der Gewerblergenossenschaft Ögebau das Land teuer kauften.

Vor kurzem hat nun die Eidgenössische Finanzverwaltung entschieden, dass Brünnen saniert werden soll. Das BWO hat seine 50-Mio.-Bürgschaft bereits eingelöst, die Banken sind mit 25 Mio. gefordert, und auch die Stadt Bern, deren Präsident Klaus Baumgartner sich hartnäckig für die Sanierung eingesetzt hat, muss sich rund 400000 Franken ans Bein streichen.

AGENDA

Datum	Zeit	Ort	Anlass/Kurzbeschreibung	Kontakt	Auskunft
Generalversammlungen von Sektionen					
21.4.98	20.00 Uhr	Basel	Sektion Nordschweiz im Restaurant Bundesbahn «Im Gundeli», 4053 Basel	Frau Ryf	061/386 98 98
9.5.98		Neuchâtel	Sektion Romande	Francis Jaques	021/648 39 00
27.5.98			Sektion Winterthur	Ernst Bühler	052/243 00 06
5.6.98	19.30 Uhr	Luzern	Sektion Innerschweiz im Bahnhofbuffet Luzern	Edith Gasser	041/320 82 40
Sektion Zürich					
24.3.98			Veranstaltungen der Sektion Zürich Soziale Probleme in den Genossenschaften Aufzeigen eigener und fremden Lösungen. Generalversammlung	SVW Sektion Zürich Balz Fitze Triemlistr. 185 8047 Zürich	01/462 06 33
4.5.98			Im Mietrechtskurs werden Probleme spezieller Art vertieft behandelt. Kosten inkl. Pausengetränk Fr. 130.–.	SVW Kurswesen Bucheggstr. 109 8057 Zürich	01/362 42 40
26.3.98 und 2.4.98	19.30–21.30 Uhr	Zürich	Dem wachsenden Druck die Stirne bieten Kosten inkl. Mittagessen Fr. 230.–	SVW Kurswesen Bucheggstr. 109 8057 Zürich	01/362 42 40
23.4.98	8.45–16.45 Uhr	Zürich	Ordentliche Delegiertenversammlung des Wohnbau-Genossenschaftsverbands Nordwest mit Nachtessen	Theo Meyer (wgn) St. Johannis-Parkweg 13 4013 Basel	061/321 77 46
23.4.98	18.30 Uhr	Basel	Der Kurs Wohnungsabnahme vom 30.4.98 ist leider bereits wieder ausgebucht!		